

# Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verleger: August Riesner,  
Grosshain Nr. 20.

Postamt: Leipzig 11308,  
Grosshain Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Grosshain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 76.

Donnerstag, 1. April 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7,30 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 2.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postamt monatlich 2.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 70 Pf.; zelttaubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweilungs- und Vermittelungsgebühr 30 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Abzug eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Diebstahlige Unterhaltungsbeilagen, "Grübler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerin keinen Anspruch auf Vorfahrung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionen und Forderungen: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Wertheustraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Obstbaumschädlinge betr.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Obstbäume, insbesondere an den Landstraßen, stark mit Maulwurfsgrillen befallen sind. Den Ortsbehörden wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der unterzeichneten Amtshauptmannschaft vom 27. Februar 1920 (abgedruckt in Nr. 50 des Grosshainer Tageblattes vom 2. März 1920, Nr. 48 des Riesner Tageblattes vom 28. Februar 1920 und Nr. 25 des Radeburger Anzeigers vom 2. März 1920) zur Pflicht gemacht, die Obstbaumbesitzer unter Hinweis auf die in obenerwähnter Bekanntmachung enthaltenen Strafbestimmungen zur schleunigsten Entfernung der Schädlinge, soweit noch nicht geschehen, anzubahnen.

Grosshain, am 31. März 1920.

467 El.

Die Amtshauptmannschaft.

## Bekanntmachung zum Kapitalertragsteuergesetz.

Das von der Nationalversammlung beschlossene Kapitalertragsteuergesetz verpflichtet die Schuldner, bei Zahlung ihrer Schuldsinsen 10 vom Hundert der Zinsen einzubehalten und an das für sie zuständige Finanzamt (Beitragsteuerentnahme) abzuführen. Dies gilt schon für alle Zinsen, die am 31. März oder 1. April 1920 fällig werden, ebenso wie für die später fällig werdenden Zinsen. Die Steuer muß binnen einem Monat nach Fälligkeit der Zinsschuld entrichtet werden, wobei der Schuldner Namen und Wohnort des Gläubigers, den Schuldbetrag, den Betrag der geschuldeten Zinsen und den Zeitraum, für den die Zinsen zu zahlen sind, anzugeben hat. Darlehenszinsen, die für die Zeit vor dem 1. Oktober 1919 geschuldet werden, bleiben steuerfrei.

Für die Zahlung der Steuer ist der Schuldner persönlich verantwortlich. Erfüllt er seine Verpflichtung vorläufig oder fahrlässig nicht, so kann er wegen Steuerhinterziehung oder Steuererhebung strafrechtlich verfolgt werden. Hat der Gläubiger entgegen den gesetzlichen Vorschriften den vollen Betrag des geschuldeten Betrags ohne Abzug der Steuer erhalten, so ist er steuerfrei ebenso verpflichtet, die Steuer zu entrichten, und zwar an das für ihn zuständige Finanzamt innerhalb eines Monats nach Erhalt der Zahlung.

Für Schuldsinsen, die vor dem 31. März 1920 gezahlt sind, muß die Steuer ebenfalls entrichtet werden, wenn die Zinsen erst am 31. März oder später fällig werden.

Die Finanzämter sind verpflichtet, dem Gläubiger auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob der Schuldner die Steuer ordnungsmäßig abgeführt hat.

Ansprüche auf Befreiung von der Steuer bedürfen besonderer Anerkennung durch das Finanzamt.

Grosshain, am 31. März 1920.

Das Finanzamt (Beitragsteuerentnahme).

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 1. April 1920.

— Mitteilungen aus der Ratssitzung am 31. März 1920.

1. Die Kosten, die durch die Teilung und den Ausbau von Wohnungen entstehen, sollen auf die nächste aufzunehmende Anleihe übernommen werden.

2. Die Zinsen der Kaiser-Wilhelm-Stiftung werden an 8 Geschäftsjahre verteilt, 13 Gesuche liegen vor.

3. Der Verkauf von 200 Zentner Erbsen wird nunmehr beschloffen. Die Erbsen sollen geagert werden und zur Verteilung kommen, sobald Knappheit an anderen Nahrungsmitteln eintreten sollte.

4. Zur Besehung der Wohnungsnot werden wieder eine Anzahl Wohnungssteilungen beschlossen und zwar sollen geteilt werden: Das 1. und 2. Obergeschoss des Grundstücks Schulstraße 19, das 2. Obergeschoss des Grundstücks Hismarktstraße 6, das 2. Geschoss des Grundstücks Kaiser-Wilhelm-Platz 35, das 2. Geschoss des Grundstücks Hismarktstraße 11, das 1. Geschoss des Grundstücks Goethestraße 87, das 2. Geschoss des Grundstücks Wittenerstraße 25. Ferner sollen die Schrägkammer der früheren lat. Kapelle an einer Wohnung umgebaut werden.

5. Zur Erhöhung des Wochenbetrags für den Kinderhort von 1,80 Mark auf 3,60 Mark ab 1. 4. 20 gibt der Rat seine Zustimmung.

6. Kenntnis nimmt der Rat von der Zusammenstellung der durch die Vorgänge am 15. März 1920 verursachten Schäden an und in Gebäuden in der Nähe der Kaserne 32 und letztere selbst. Die an den Gebäuden verursachten Schäden betragen 11 424 Mark und an Mobiliar u. s. 2031 Mark, zusammen demnach 13 455 Mark. Zubelegten sind die an der Kaserne 32 verursachten Schäden in Höhe von 2057 Mark. Außerdem ist an historischen Gebäuden ein Schaden von ca. 3300 Mark entstanden.

Zu den Punkten 1, 3, 4 ist noch die Zustimmung des Stadtdirektoriums erforderlich. — Dieck über werden noch 49 Punkte erledigt.

— Frühjahrsgewitter. Der in der vergangenen Nacht niedergegangene Regen brachte auch ein Aufsteigen der Temperatur mit sich. Es war heute früh merklich wärmer als gestern. Der heutige erste Tag des April trug schon ganz den launenhaften Charakter dieses Monats. Sonnenschein wechselte mit Regen und in der zweiten Nachmittagsstunde gab es bereits das erste Frühjahrsgewitter.

— Treue Meteterin. Frau Anna Ungermann wohnte bis zu ihrem heute erfolgten Weggang von Riesa seit 46 Jahren ununterbrochen im früher hiesigen Hause (heutiger Besitzer Ernst Hagedorn), Feldstraße 11.

— Vereinsgründung. Wie man uns mitteilt, wurde in hiesiger Stadt ein Schrebergarten-Verein gegründet, dem die Parzellen-Pächter vom Wöllitzer Exerzierplatz als Mitglieder angehören. Die Schrebergärten des Vereins gehen dahin, lehrreiche Vorträge über Garten- und Gemüsekultur zu halten und den Kleingartenbetrieb fördern zu helfen. — Auf das Verbot der Pächter vom Wöllitzer Platz wird hiermit besonders hingewiesen.

— Jubiläum. Der Vorsitzende des hiesigen Gastwirts-Vereins, Herr Albert Schulze, Besitzer vom Hotel „Sächsischer Hof“, begeht heute sein 25jähriges Gastwirtsjubiläum. Aus diesem Anlaß ist ihm durch einige Vorstandsmitglieder des Gastwirtsvereins Riesa ein Ehrenkleid vom Bundes-Deutscher Gastwirts-Verein überreicht worden.

## Städtische Fortbildungs- und Fachschule Riesa.

Montag, 12. 4. 20, nachm. 3 Uhr, haben sich in der Karolasschule anzuamelden:

1. alle Offiziere 1920 aus der Volksschule entlassenen Knaben, die im Schulbezirk Riesa wohnen, auch wenn sie auswärts arbeiten,
2. die Offiziere 1919 oder 18 aus der Volksschule entlassenen Fortbildungsschulpflichtigen, die bis 12. 4. nach Riesa gezogen sind, auch wenn sie auswärts arbeiten,
3. Auswärtige, welche die hiesige Fortbildungsschule freiwillig besuchen wollen.

Das Entlassungszeugnis der letzten Volks- oder Fortbildungsschule ist vorzulegen. Schreibfächer (Fächerhalter und Bleistift) sind mitzubringen. Verzögerte Anmeldung gilt als ungerechtfertigte Veräumnis.

Riesa, den 1. April 1920.

Der Leiter der Fortbildungs- und Fachschule,

Dankwart.

## Gemeinde-Sparkasse Gröba.

Gemeindeamt. Fernruf Amt Riesa Nr. 96.

Zinsliche Verzinsung der Einlagen mit 3 1/2 Prozent.

Mündelbüchere Kapitalanlage unter Garantie der Gemeinde Gröba.

Strenge Verschwiegenheit über alle Geschäftsvorfälle. Einlagebücher gebührenfrei. Kontrollmarken unentgeltlich.

Einzahlungen können auch durch Giroverkehr auf Konto 22053 des Amts Riesa.

Schriftliche Aufträge werden am Tage des Eingangs erledigt.

Vermietung von Panzergrau-Schließern.

Aufbewahrung und Verwaltung sowie Ein- und Verkauf von Wertpapieren. Gemeindefonds-Girokasse. Kostenlose Geldüberweisungen.

Einlagen auf Girokonto in unbeschränkter Höhe.

Verzinsung der Einlagen auf Girokonto nach Vereinbarung.

Rassensunden: Jeden Freitag von 8-1 Uhr vormittags.

— Stammtisch zum Kreuz. Der hiesige Wohltätigkeitsverein „Stammtisch zum Kreuz“ hat trotz seiner beschränkten Mittel aus diesem Jahr wieder 300 Mk. für bedürftige Kleider-Kaufmannschaften gestiftet.

— Pöckelnt am Osterfest. Am 2. Osterfesttag ruht die Osterbrotbackerei. Im übrigen erfolgt der Pöckelnt zu Ostern wie bisher.

— Unsere Brotversorgung für die nächste Zeit gesichert. Vom sächsischen Wirtschaftsministerium wird geschrieben: In unverantwortlicher Weise wird von unersetzlicher Seite das Gericht ausgeübt, daß die Versorgung der Bevölkerung mit Brot in Gefahr sei. Dieses Gerücht ist aus der Luft gerissen. Es darf im Gegenteil gesagt werden, daß die Vermittlung, die nötigen Vorräte für den Rest des laufenden Jahres zu beschaffen, gerade jetzt in bester Weise vorwärts schreiten. Für die nächsten Wochen aber sind die erforderlichen Mengen schon jetzt überall gesichert.

— Beschuldigungen gegen Leipziger Reichswachtmeister. Die Reichswachtmeister 10 teilt mit: Am 30. d. M. haben einige Unteroffiziere des zurzeit in Leipzig befindlichen 1. Bataillons des Reichswachtregiments 37 eine Anzahl Offiziere wegen angeblich reaktionärer Gesinnung für abgelehnt erklärt, nachdem sie einen größeren Teil der Unteroffiziere und Mannschaften des Bataillons durch Aufstellung falscher Behauptungen für ihre Zwecke gewonnen hatten. Die im Verleihen des Vertrauensmannes der Brigade und eines Vertreter der sächsischen Regierung sofort angeforderte Untersuchung hat ergeben, daß für das Vorgehen der Unteroffiziere, das nur als offene Meuterei bezeichnet werden kann, lediglich persönliche Gründe maßgebend gewesen sind und namentlich die aufgestellte Behauptung, daß die von ihnen als abgelehnt erklärten Offiziere reaktionär gesinnt seien, völlig haltlos war. Die zwei Mädelstärker sind daraufhin verhaftet und das Verfahren wegen Meuterei gegen sie eingeleitet worden. Das Bataillon wurde, nachdem die Absetzung der Offiziere als zu Unrecht bestehend erklärt worden war und diese ihren Dienst wieder aufgenommen hatten, aufgelöst.

— Eine Million für notleidende Landwirte im Erzgebirge. Veranlaßt durch eindringliche Vorstellungen des Landwirtschaftlichen Kreisvereins für das Erzgebirge in Chemnitz bereitet die sächsische Regierung eine Vorlage vor, in der die Volkshammer um Zustimmung ersucht wird, zum Verkauf von Saatgut für die durch den vorzeitigen Eintritt des Winters schwer betroffenen ergebungslosen Landwirte eine Million Mark zur Verfügung zu stellen.

— Abgabe aus Hausklosetts. Das Landesgesundheitsamt gibt bekannt: Nachdem das Reichswirtschaftsministerium den Preis für Schweine, welche auf Grund von Schweinehaltungs- und Mastverordnungen abgelehnt werden, weiterhin erhöht hat, wird § 8 der Bekanntmachung über Fleischbeschauverordnungen und Hausklosetts vom 1. Oktober 1918, Nr. 288 der „Sächs. Staatszeitung“, in der Fassung vom 18. Dezember 1919, Nr. 291 der „Sächs. Staatszeitung“, wie folgt abgeändert. § 8. Als Uebernahmepreis ist festzusetzen a) bei Abgabe eines ganzen Schweines 500 Mk. für den Zentner Lebendgewicht, b) bei Abgabe eines Schweinevierfels 7 Mk. für jedes Pfund Schlachtgewicht. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 4. April 1920 in Kraft.

— „Nicht heimgekehrte Kriegsgefangene.“ Kriegsgefangene, die nachweisbar in England, Frankreich, Amerika, Belgien, Italien und Serbien in Kriegsgefangenschaft waren und noch nicht heimgekehrt sind, müssen von ihren Angehörigen sofort dem zuständigen Kreisheimatamt gemeldet werden mit folgenden Angaben: Namen, Vornamen, Truppenteil, Dienstgrad, Tag und Ort der Gefangennahme, Gefangenennummer, letzte Kriegsgefangenenadresse und Datum der letzten Nachricht des noch nicht heimgekehrten Kriegsgefangenen. Es dürfen nur solche Kriegsgefangene gemeldet werden, von denen mindestens eine eigene Nachricht aus der Kriegsgefangenschaft vorliegt oder die durch eidgenössische Erklärung eines Kameraden als bestimmt in Kriegsgefangenschaft geraten bestätigt werden können. In letzterem Falle ist die Adresse dieses Zeugen mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die einzureichenden Meldungen sich vorläufig nur auf die in obenerwähnten Ländern befindlichen Kriegsgefangenen beziehen dürfen. Für die Kriegsgefangenen in Rußland, Rumänien und Japan wird später ein gleicher Anruf erfolgen. Das einlaufende Material ist durch die Kreisheime darauf hin zu sichten, ob sich darunter Meldungen befinden, die sich auf Vermisste, nicht aber auf Kriegsgefangene beziehen. Die auf Vermisste bezüglichen Meldungen sind den Einländern unter Hinweis auf die Anzeige zurückzugeben. Unvollständige Meldungen durch mündliche Vernachlässigung der Angehörigen vom Kreisheimatamt zu vervollständigen, bzw. wenn sich Widersprüche in ihnen vorfinden, zu berichtigen. Die einlaufenden Meldungen sind von den Kreisheimaten sofort nach Ländern anordnet dem Heeresabwicklungsamt Dresden II, 7. 1/2, Schäferstraße 63, Berlin S. W. 68, einzusenden. Es ist sorgfältig darauf zu wachen, daß die Meldungen so gefaßt sind, daß sie nicht zu zeitraubenden Rückfragen Anlaß geben. Reichszentrale für Kriegs- und Waisenfürsorge.

— Aufhebung der inländischen Arbeitsvermittlung durch den Arbeitsnachweis des Bundeskulturrates. Auf Grund einer Verfügung des Wirtschaftsministeriums stellt der Arbeitsnachweis des Bundeskulturrates unter gleichzeitiger Aufhebung der noch bestehenden Nebenstellen vom 1. April 1920 ab die gesamte inländische Arbeitsvermittlung ein. An seiner Stelle übernehmen die landwirtschaftlichen Arbeitsstellen der öffentlichen Arbeitsnachweise die Vermittlung inländischer Arbeitskräfte. Der Dresdner Hauptstelle des Arbeitsnachweises des Bundeskulturrates verbleibt nur noch die Vermittlung von ausländischen Arbeitskräften, Geschäftsleuten und Lehrstellen.

— Zwangsversicherung für Schiffstransporte. Infolge des Ueberhandnehmens von Veranungen und Diebstählen durch Einbruch u. s. w. hat sich die Sächsische Dampfschiffahrtsgesellschaft veranlaßt gesehen, für Sendungen, die ihr mit Frachtbriefen zur Beförderung übergeben werden, die Zwangsversicherung einzuführen. Die Uebergabe des Frachtbriefes hat automatisch dessen Versicherung gegen die Gefahren des Transporthes durch die Gesellschaft zur Folge. Der Absender ist verpflichtet, zu diesem Zwecke im Frachtbrief den Versicherungswert anzugeben. Geht es das nicht, kann die Gesellschaft die Beförderung ablehnen oder einen ihr angemessenen erscheinenden Wert festsetzen. Für diese Versicherung wird eine geringe Gebühr eingehoben. Die Versicherten haben von dieser Vereinbarung den Vorteil, daß sie — ohne eine besondere Versicherung aufnehmen zu müssen — im Verlustfalle weitgehend gedeckt sind.

— Warnung vor der Wahl des höheren Lehramtsberufes. Der immer mehr steigende Ueberfluß an Kandidaten des höheren Schulamts macht es dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zur Pflicht, die nach der Reiseprüfung zur Hochschule über-